

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Stv. Direktor Stephan Scheidegger
Worbentalstrasse 66
3003 Bern

info@are.admin.ch

Per Post und per E-Mail

Zürich, 16. März 2015 mas / mr
dokument1

Vernehmlassungsantwort 2. Etappe Revision RPG

Sehr geehrter Herr Scheidegger,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband nimmt im Namen seiner 2'700 Mitgliedunternehmen des Bauhauptgewerbes gerne Stellung zum Vernehmlassungsentwurf für die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes. Als grösster Sektor der Bauwirtschaft, die pro Jahr insgesamt 60 Milliarden Franken umsetzt, ist das Bauhauptgewerbe stark betroffen von den gesetzlichen Regelungen der Raumplanung und deren Änderungen. Dementsprechend intensiv haben wir die Vorlage geprüft und sind zu folgendem Schluss gekommen:

Der Schweizerische Baumeisterverband lehnt die Revision ab.

A. Kernpunkte

1. Der Schweizerische Baumeisterverband sieht keinen Handlungsbedarf für eine weitere Revision des Raumplanungsgesetzes. Mit der ersten Revision sind sämtliche bundesgesetzlichen Instrumente und Vorgaben geschaffen worden, die für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gegen innen und einen haushälterischen Umgang mit dem Boden notwendig sind.
2. Die erste RPG-Revision ist seit Mai 2014 in Kraft. Die Kantone müssen jetzt innert fünf Jahren ihre Richtpläne gemäss dieser Revision ausarbeiten und genehmigen lassen. Bevor die auf Planungszyklen von 15 Jahren ausgelegten Neuerungen dann nicht während fünf bis zehn Jahren angewandt worden sind und in ihrer Wirkung beurteilt werden konnten, widerspricht es den Grundsätzen guter Regierungsführung, bereits die nächste Gesetzesrevision aufzulegen. Kommt hinzu, dass das raumplanerisch hoch sensible Zweit-

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

wohnungsgesetz sich derzeit erst in der parlamentarischen Beratung befindet und weder dessen Inhalt noch der Termin des Inkrafttretens feststeht. Ständige Gesetzesänderungen schaden der Rechtssicherheit und überfordern die Behörden.

3. Vordringlich gilt es nun vielmehr, die bauliche Verdichtung und deren Akzeptanz bei Wohneigentümern, Mietern und lokalen Baubehörden voranzutreiben. Dabei sind auch die Hindernisse für den Ersatzneubau, der sinnvolle Verdichtungen oft erst ermöglicht, aus dem Weg zu räumen. Dies sind ausschliesslich Fragen des kantonalen und kommunalen Baurechts und der guten Praxis. Eine Gesetzesrevision auf Bundesebene braucht es dafür nicht.
4. In der vorliegenden Fassung ist die Revision für den Schweizerischen Baumeisterverband aber auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht akzeptabel. Sie sprengt die in der Bundesverfassung abgesteckte raumplanerische Kompetenzordnung, indem sie:
 - a. dem Bund Aufgaben zuschreibt, die gemäss Verfassung subsidiär von den Kantonen und Gemeinden wahrzunehmen sind;
 - b. entgegen dem Verfassungsgrundsatz der Raumplanung als Rahmengesetzgebung zahlreiche Bestimmungen aus Sektoralgesetzen wie der Energie- oder der Verkehrspolitik oder sogar – völlig sachfremd – der Sozial- oder Integrationspolitik enthält;
 - c. *Funktionale Räume* gesetzlich institutionalisiert, womit die ohnehin längst gelebte Praxis zwischen den kantonalen und kommunalen Raumplanungsbehörden zu einer Art neuer staatlicher Entscheid-Ebene erhoben wird.
5. Schliesslich ist die Revision zu detailliert und überladen. Anstatt die sogar für professionelle Raumplaner kaum noch überschaubaren Regelungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone oder den Kulturlandschutz zu vereinfachen, werden diese mit der vorgelegten Revision noch komplizierter. Der administrative Aufwand wird mit den vorgeschlagenen neuen Instrumenten, Berichten und Strategien in einem Mass gesteigert, das gegenüber den Steuerzahlenden nicht zu verantworten ist.

B. Grundsätze

- **Rahmengesetzgebung.** Die Rechtssetzungskompetenz des Bundes beschränkt sich in der Raumplanung auf eine Rahmengesetzgebung. Der Bund stellt durch das RPG Grundsätze auf (Art. 75 der Bundesverfassung), die Kantone (und Gemeinden) erlassen das massgebende Raumplanungsrecht.
- **Subsidiarität.** Neben der *föderalistischen Struktur* ist ein weiteres Kennzeichen der schweizerischen Raumplanung das *Subsidiaritätsprinzip*: Die Ausgestaltung der Grundsätze und der Vollzug bleibt im Wesentlichen Aufgabe der Kantone. Das Subsidiaritätsprinzip erlaubt dem Bund nur die Regelung jener Bereiche, die im gesamtschweizerischen Interesse einer einheitlichen Regelung bedürfen.
- **Vertrauensschutz.** Raumplanerische Regelungen und Massnahmen müssen die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismässigkeit respektieren. Entsprechend ist der Bund nicht legitimiert, den Rahmen der Raumplanung stetig enger zu fassen und mit fragmentarischen Detailbestimmungen den Spielraum der Kantone einzuschränken.

- **Sachgerechtigkeit.** Wirtschaftliche, demografische, gesellschaftliche und zunehmend ökologische Elemente wirken auf die Raumplanung ein. Sie können aber vom Raumplanungsrecht nicht erfasst werden – zumal diese Entwicklungen nicht beständig sind und nach flexiblen Lösungen rufen.
- **Koordination.** Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes sollte wieder vermehrt auf die Koordination fokussieren, damit die Ansprüche an die Raumplanung in den Richtplänen gegeneinander abgewogen werden können.
- **Interessenabwägung.** Raumplanung ist Interessenabwägung. Definitionsgemäss führen Interessenabwägungen zu einem Ergebnis, welches sich einzig und allein aus dem für die Abwägung vorgesehenen Prozess ergibt. Interessenabwägungen setzen eine Freiheit voraus, für welche das Recht lediglich den Rahmen bildet. Sie beinhalten stets eine politische Dimension und müssen sich nach allgemeinen Leitsätzen richten.
- **Gleichrangigkeit.** Vor der Durchführung einer Interessenabwägung müssen die zu berücksichtigenden Interessen ermittelt werden, und zwar alle massgebenden öffentlichen und privaten Interessen. Anschliessend ist abzuklären, inwieweit jedes der ermittelten Interessen durch das Vorhaben gefördert oder beeinträchtigt wird. Unter Umständen stellt das Gesetz Prioritäten auf oder gewichtet ein Interesse stärker als andere, zum Beispiel die Erhaltung von Biotopen oder Wald. Dabei sollte keinem Sachgebiet absoluter Vorrang eingeräumt werden, damit Raum für eine Interessenabwägung bleibt.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1. Titel: Einleitung

Art. 1 Ziele

Antrag

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere Bestrebungen, b^{bis} die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen, ~~und~~ zu **erhalten und die dazu notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen.**

c^{bis} ~~in funktionalen Räumen die Zusammenarbeit über die politischen Grenzen und~~ die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen;
f. ~~die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.~~

³ ~~Ein funktionaler Raum besteht aus Räumen, die wirtschaftlich, gesellschaftlich oder ökologisch eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig ergänzen.~~

Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch das Gewerbe, die Industrie und der Tourismus brauchen die notwendigen Flächen zur Erfüllung ihres Auftrags sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Es braucht keine neue gesetzliche Kategorie in Form von funktionalen Räumen, die die bewährte staatliche Kompetenzordnung zwischen Bund, Kantone und Gemeinde übersteuert. Das Ziel, die geordnete räumliche Entwicklung über die politischen Grenzen hinweg sicherzustellen, kommt auch ohne diese neue Kategorie aus.

Die Ausländerintegration ist ein sachfremdes Ziel, das nicht in ein Rahmengesetz gehört. Die Bestimmung in Absatz 1 reicht aus („Bund, Kantone und Gemeinden [...] verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.“).

Art. 2 Planungspflicht

Antrag

¹ Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für die raumwirksamen Aufgaben ~~nötigen Grundlagen~~ und Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

³ Sie ermitteln und berücksichtigen auf der jeweiligen Planungsebene stufengerecht die Wirkung ihrer Planung auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Dass gute Planungen Grundlagen benötigen, ist unbestritten. Die Schaffung eines neuen formalen Instruments ist unnötig und verursacht zusätzlichen administrativen Aufwand.

Der neue Gesetzestext hält nun ausdrücklich fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden neben den Planungen auch Grundlagen erarbeiten und aufeinander abstimmen sollen. Dies ist unbestritten und Teil einer guten Planung, darf aber nicht zu zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft führen.

Art. 2b Interessenabwägung

Antrag

1 ~~Stehen den Behörden~~ Bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben ~~Handlungsspielräume zu, so wägen sie auf der jeweiligen Ebene~~ wägen die Behörden stufengerecht die Interessen gegeneinander ab.

Es ist der in der Verordnung verwendete Begriff „stufengerecht“ beizubehalten und nicht eine neue Formulierung („auf der jeweiligen Ebene“) einzuführen.

Art. 3 Planungsgrundsätze

Antrag

² ...

d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten und nachhaltig genutzt und aufgewertet werden;

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

a^{ter} ~~Massnahmen getroffen werden, die zu ausreichendem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen beitragen~~

b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm, ~~Störfällen~~ und Erschütterungen möglichst verschont werden;

^{3ter} ~~Bei der Weiterentwicklung des Verkehrssystems soll die Optimierung bestehender Verkehrsinfrastrukturen Vorrang vor Aus- und Neubauten haben.~~

⁵ ~~Die Nutzung des Untergrunds muss nachhaltig sein~~

Die Erhaltung von Landschaften und Erholungsräumen ist insbesondere im Berggebiet immer häufiger nur noch über nachhaltige Tourismuskonzepte („sanfter Tourismus“, Natur-

parks) finanzierbar. Eine nachhaltige Nutzung ist deshalb oftmals die beste Möglichkeit zur Erhaltung.

Das Ziel der Förderung günstigen Wohnraums ist sachfremd im RPG. Und überdies ist die neue bundesrechtliche sozialpolitische Bestimmung für ausreichenden Wohnraum für Haushalte mit geringen Einkommen verfassungswidrig, da es eine kantonale Kompetenz ist.

Die Erwähnung von Störfällen passt sachlogisch nicht in die Aufzählung, da es sich um keine tatsächliche Einwirkung wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen handelt. Sollte die Absicht gewesen sein, Auswirkungen von Störungen in Kernkraftwerken aufzunehmen, sollte dies zumindest gesetztechnisch korrekt gemacht werden.

Die nachhaltige Weiterentwicklung des Verkehrssystems im RPG als Ziel aufzunehmen ist richtig. Allerdings ist der Grundsatz, dass bestehende Infrastrukturen Vorrang vor Aus- und Neubauten haben, unangebracht. In der Praxis ist dies im Einzelfall zu entscheiden, wobei in der Regel ohnehin jede Planung auf diesem Grundsatz beruht.

Das neue bundesrechtliche Planungsziel, den Untergrund nachhaltig zu nutzen, ist unnötig. Solche Nutzungen sind weiterhin stufengerecht im Einzelfall zu regeln.

2. Titel: Massnahmen der Raumplanung

1. Kapitel: Gemeinsame Planungen

Art. 5a Raumkonzept Schweiz

Antrag

¹ Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten gemeinsam unter Federführung der Kantone eine Strategie für die räumliche Entwicklung der Schweiz.

³ streichen

Der Bund verfügt bereits über ein Raumstrategiedokument; das von allen Staatsebenen getragene Raumkonzept Schweiz. In den Erläuterungen ist klarzustellen, dass neben dem Raumkonzept Schweiz kein zusätzliches Instrument geschaffen wird. Das Raumkonzept Schweiz bzw. die Raumentwicklungsstrategie Schweiz soll, wenn schon, unter Federführung der Kantone und nicht des Bundes weiterentwickelt werden, weil die Raumplanung im Wesentlichen Sache der Kantone ist. Absatz 3 ist zu streichen, weil diese Aussagen nicht gesetzlich verankert werden müssen und es keiner weiteren Planung auf Bundesebene bedarf.

Art. 5b Weitere gemeinsame Planungen

Antrag

Art. 5b streichen.

Für diese Regelung besteht keine Notwendigkeit, es braucht keine weiteren Bestimmungen zu gemeinsamen Planungen. Wenn ein ausgewiesener Bedarf für eine gemeinsame Planung besteht, machen die betroffenen Gemeinwesen dies von sich aus. Die Bestimmung ist nicht gesetzeswürdig und spiegelt Binsenwahrheiten wider.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zu den Richtplänen der Kantone und den Konzepten und Sachplänen des Bundes

Antrag

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zu den Richtplänen der Kantone und den ~~Konzepten~~ und Sachplänen des Bundes

Art. 5c Verbindlichkeit und Anpassung

Antrag

¹ Richtpläne, ~~Konzepte~~ und Sachpläne sind für die Behörden verbindlich.

³ Haben sich die Verhältnisse geändert, (...) so werden die Richtpläne, ~~Konzepte~~ und Sachpläne überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

⁴ Richtpläne, ~~Konzepte~~ und Sachpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Richtig ist, dass Richtpläne und Sachpläne behördenverbindlich sind. Der Sachplan ist durchaus zu stärken, jedoch sollen Konzepte (wie etwa das Landschaftskonzept des Bundesamts für Umwelt) nicht behördenverbindlich werden.

Art. 5d Bereinigung

Antrag

¹ Bei Vorhaben und bei der Anpassung von Richtplänen, ~~Konzepten~~ und Sachplänen ist nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

3. Kapitel: Richtpläne der Kantone

Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne

Antrag

¹ Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:

~~a^{bis} - welche funktionalen Räume innerkantonal oder überkantonal einer gemeinsamen Planung bedürfen;~~

Dies ist eine zentrale Bestimmung für die Raumplanung. Die Richtplaninhalte sind gegenüber den geltenden Bestimmungen jedoch zu ausführlich. Das RPG soll ein Rahmengesetz bleiben und keine Details enthalten. Die neue Bestimmung, welche funktionalen Räumen innerkantonal oder überkantonal einer gemeinsamen Planung bedürfen, ist abzulehnen.

Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich Landwirtschaft, Wald, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren

Antrag

¹ Der Richtplan bezeichnet:

- a. ~~genügend~~ Flächen geeigneten Kulturlandes...
- b. Landschaften und Lebensräume, die ~~geschützt~~ erhalten, ~~vernetzt~~ oder weiterentwickelt werden sollen;

Der Erhalt der Fruchtfolgeflächen als Richtplaninhalt kann akzeptiert werden, es darf jedoch nicht zu einem absoluten Schutz der Fruchtfolgeflächen führen. In Ordnung sind die Bestimmungen zum Wald und zu den Naturgefahren. Die Abstimmung mit der forstlichen Planung wird dadurch verbessert. Die Kantone haben nach neuer Waldgesetzgebung die Möglichkeit, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze in Gebieten festzulegen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Diese Gebiete müssen im Richtplan bezeichnet werden.

Art. 8e Richtplaninhalt im Bereich Untergrund

Antrag

~~Art. 8e streichen.~~

Die neue bundesrechtliche Regelung, dass die Kantone im Richtplan soweit erforderlich Festlegungen zum Untergrund treffen können, lehnen wir ab. Immerhin wurde darauf verzichtet, Mindestinhalte bezüglich des Untergrunds vorzuschreiben.

Art. 9 Andere Grundlagen und Planungen

Antrag

¹Die Kantone ~~berücksichtigen ziehen~~ bei der Erstellung und Anpassung der Richtpläne ~~die Bundesinventare gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz.~~

²~~Zudem beachten sie bei der Erstellung und Anpassung der Richtpläne~~ auch Planungen, die für sie nicht verbindlich sind im Sinne von Artikel 5c Absatz 1, als Grundlage bei, insbesondere: (lit. a bis d)

- d. ~~die gemeinsamen Planungen im Sinne von Artikel 5b. die Bundesinventare gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz.~~

Zu den für die Kantone unverbindlichen Planungen sollen auch die Bundesinventare gezählt werden, weshalb Absatz 1 und 2 zusammengefasst werden können. Diese unverbindlichen Planungen haben die Kantone lediglich als Grundlage beizuziehen; der Ausdruck „berücksichtigen“ oder „beachten“ geht zu weit. Ganz zu streichen sind die gemeinsamen Planungen, welche wir ablehnen.

Art. 11 Genehmigung des Bundesrates**Antrag**

² ~~Richtpläne~~ Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich. [=Geltendes Recht]

Neu sollen Richtpläne erst mit der Genehmigung des Bundesrats verbindlich werden. Ab wann Richtpläne im eigenen Kanton Rechtsverbindlichkeit erlangen sollen, liegt in der Entscheidungskompetenz der Kantone, nicht des Bundes. Dies ist zwingend, damit die Vorwirkung bei der (kantonalen) Genehmigung von Nutzungsplänen sichergestellt ist. Die Genehmigung der Richtpläne durch den Bundesrat kann nur für die Verbindlichkeit gegenüber Dritten Voraussetzung sein, jedoch nicht für den betroffenen Kanton. Es ist am bisherigen Gesetzestext festzuhalten. So oder so hat die Genehmigung zügig zu erfolgen. Die seit 2014 eingeführten neuen Fristen fördern ein rascheres Verfahren.

4. Kapitel: Besondere Massnahmen des Bundes**1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne****Antrag**

1. Abschnitt: ~~Konzepte und~~ Sachpläne

Art. 13**Antrag**

¹ Der Bund erarbeitet ~~Konzepte und~~ Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, sowie zur Freihaltung von Räumen für die Erfüllung von Bundesaufgaben.

³ Die in ~~Konzepten und~~ Sachplänen getroffenen Anordnungen sind für den Kanton so weit verbindlich, als der Bund im betreffenden Bereich von Verfassung und Gesetzes wegen über entsprechende Kompetenzen verfügt.

Mit dem Instrument des Sachplans soll der Bund seine Planungsaufgaben wahrnehmen. Die rechtliche Verbindlichkeit von Sachplänen (und Konzepten) beschränkt sich auf jeden Fall auf jene Sachbereiche, in welchen dem Bund die verfassungsmässige Kompetenz zusteht. Nicht in den Gesetzestext gehört die Erarbeitung von Konzepten. Diese enthalten nur generelle, nicht räumlich konkrete Anweisungen.

2. Abschnitt: Fruchtfolgeflächen**Antrag**

2. Abschnitt: Sachplan Fruchtfolgeflächen

Art. 13a**Antrag**

1 Fruchtfolgeflächen umfassen das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland, ~~namentlich das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation und die ackerfähigen Naturwiesen.~~ das in erster Linie der langfristigen Versorgungssicherheit und dem Erhalt der fruchtbaren Flächen dient.

Im Gegensatz zu den Fruchtfolgeflächen, welche hauptsächlich der Versorgung der Bevölkerung dienen, übernimmt das ackerfähige Kulturland eine Reihe weiterer Aufgaben wie den Natur- und Landschaftsschutz oder auch Erholungsgebiet. Diese Unterscheidung muss ins Gesetz aufgenommen werden, wenn der Bestand der Fruchtfolgeflächen geschützt werden soll.

Art. 13b Bestandesschutz**Antrag**

² Sie dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingezont, überlagert genutzt oder bebaut werden:

- a. Mit der Einzonung, überlagernden Nutzung oder Bebauung wird ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt;
- b. Das Ziel kann ohne die vorgesehene Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden; und
- ~~c. Es ist sichergestellt, dass die eingezonten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.~~

Der Bestandesschutz für Fruchtfolgeflächen geht zu weit. Mit der ersten Revisionsetappe (RPG1) wurde die Eindämmung der Zersiedelung bereits geregelt. Ausnahmen vom grundsätzlichen Schutz der Fruchtfolgeflächen sollen nicht nur bei Einzonungen, sondern auch bei überlagernden Nutzungen oder Bebauungen möglich sein.

Was eine optimale landwirtschaftliche Nutzung ist, ist nicht im Rahmen der Raumplanung zu beurteilen.

Art. 13c Kompensation**Antrag**

~~Art. 13c streichen~~

Die Kompensationspflicht ist zu streichen, weil Artikel 13a und 13b die Fruchtfolgeflächen hinreichend schützen.

Art. 13d Mindestumfang**Antrag**

~~Art. 13d streichen, (eventualiter Variantenvorschlag)~~

Da der Bestandesschutz schon in Artikel 13a und 13b aufgenommen wurde, ist die Festlegung eines gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen widersinnig.

5. Kapitel: Nutzungspläne**1. Abschnitt: Zweck und Inhalt****Art. 14 Inhalt****Antrag**

¹-Nutzungspläne ~~stützen sich auf eine gesamträumliche, über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmte Entwicklungsvorstellung.~~

²-~~Sie~~ ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

Die Definition der Nutzungspläne ist unnötig, da sie bereits in den kantonalen Raumentwicklungskonzepten enthalten sind.

Art. 15b Anforderungen an Bauvorschriften**Antrag**

Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften nach Möglichkeit so ausgestaltet sind, dass ~~(lit. a. bis c.) die bauliche Verdichtung nicht behindert wird.~~

Grundsätzlich ist es nicht Sache des Bundes, Anforderungen an kantonale Bauvorschriften zu machen. Und wenn doch, dann haben sich diese ausschliesslich an den übergeordneten Zielen der Raumordnungspolitik zu orientieren, d.h. dem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Im Fall der Bauzonen haben diese also die Siedlungsentwicklung gegen innen, sprich das verdichtete Bauen, zu fördern.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Bauvorschriften so ausgestaltet werden, dass sie die bauliche Verdichtung fördern oder zumindest nicht behindern.

6. Kapitel: Bauen ausserhalb der Bauzonen

Beim Thema Bauen ausserhalb der Bauzonen bestünde am ehesten ein Regelungsbedarf. Wichtig ist, die systematische Gliederung zu verbessern und wesentlich zu vereinfachen. Die wiederholten Revisionen in den vergangenen 20 Jahren machten diese Bestimmungen selbst für Baujuristen komplex und unübersichtlich. Dies kam einem einheitlichen Vollzug nicht zugute. Viele der folgenden Bestimmungen können auch auf Verordnungsstufe geregelt werden. Das Kapitel Bauen ausserhalb der Bauzonen muss im Gesetz deutlich gestrafft werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 23a Bewilligungsvoraussetzungen für alle Bauvorhaben

Antrag

⁴ Für Bewilligungen nach Absatz 3 muss bei bestehenden Betrieben die Existenzfähigkeit nicht auf längere Frist nachgewiesen werden. ~~Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die längerfristige Existenzfähigkeit offensichtlich nicht gegeben ist.~~

Die Trennung von Bauland und Nichtbauland ist ein wichtiger Grundsatz der schweizerischen Raumplanung. In diesem Sinne ist die für bestimmte Fälle vorgesehene Vereinbarung über die Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs zu unterstützen – im Gegenzug entfällt der Nachweis der Existenzfähigkeit auf längere Frist für Betriebe. Um eine tatsächliche Entlastung der Gesuchsteller, Bewilligungsbehörden und Gerichte zu erreichen, ist der Passus zu streichen, wonach die Bewilligung doch nicht erteilt werden kann, wenn die längerfristige Existenzfähigkeit offensichtlich nicht gegeben ist.

2. Abschnitt: Bewilligungen für zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Gewerbe und Landwirtschaft müssen (wieder) gleich lange Spiesse haben. Mit anderen Worten sollen in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen für die eigene landwirtschaftliche Nutzung zonenkonform sein. Die Zulässigkeit von Nebengewerbe ist restriktiv auszulegen.

Art. 23c Zonenkonformität

Antrag

~~⁴ Die gleichen Landwirtschaftsflächen dürfen nicht mehrfach für die Begründung der Notwendigkeit von Bauten und Anlagen berücksichtigt werden.~~

Absatz 4 ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht gesetzlich geregelt werden.

Art. 23d Zusätzliche Anforderungen an Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2

Antrag

~~Art. 23d streichen~~

Die Bestimmungen sind viel zu detailliert für ein Rahmengesetz und gehören in dieser Form in die entsprechende Verordnung.

7. Kapitel: Zuständigkeit und Verfahren im Zusammenhang mit Nutzungsplänen

Art. 26 Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde

Antrag

² Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den ~~Konzepten und~~ Sachplänen des Bundes und den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.

3. Titel: Bundesbeiträge

Art. 29a Beiträge an Projekte

Antrag

Art. 29a streichen

Das Ziel von Best Practices ist an sich lohnenswert. Dies soll aber nicht über Bundesbeiträge und Subventionen erreicht werden. Der Artikel ist zu streichen.

5. Titel: Rechtsschutz

Art. 33 Kantonales Recht

Antrag

² Das kantonale Recht sieht ~~wenigstens eine einzige~~ Rechtsmittel~~instanz~~ vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.

³ Es gewährleistet

b. die volle Überprüfung durch ~~wenigstens eine die~~ Beschwerdebehörde.

Um die Verfahren zu beschleunigen, soll das kantonale Recht nur eine einzige Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen und Nutzungspläne vorsehen.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 38b Übergangsbestimmungen

Antrag

Art. 38b streichen

Gemäss Vernehmlassungsvorlage prüft der Bund im Verfahren der Richtplangenehmigung, ob der Kanton die notwendigen funktionalen Räume festlegte (Art. 11). Die Übergangsbestimmung sieht für funktionale Räume, die überkantonal einer gemeinsamen Planung bedürfen, die Ersatzvornahme des Bundes vor, wenn die notwendigen Planungen nicht fristgerecht vorliegen. Diese Ersatzvornahme verstösst gegen die verfassungsmässige Kompetenzordnung und ist ordnungspolitisch falsch.

Änderungen anderer Erlasse

Art. 10^{bis} (neu) Umweltschutzgesetz (Abschnitt Wirkungsbeurteilung Umwelt)

Antrag

Art. 10^{bis} streichen.

Mit dieser Bestimmung im Umweltschutzgesetz zur Wirkungsbeurteilung wird das Raumplanungsgesetz übersteuert. Diese Regelung ist abzulehnen. Art. 2 Abs. 3 genügt vollauf.

D. Fragekatalog

1. Kulturlandschutz

1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgeflächen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?

Nein, kein absoluter Schutz.

1.2 Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen?

Nein, keine Kompensationspflicht von Fruchtfolgeflächen.

1.3 Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonale keine Kompensation möglich ist?

Keine Kompensationspflicht.

1.4 Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgeflächen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?

- Hauptvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2
- Variantenvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2
- Eigener Vorschlag

Die Bestimmung über den Mindestumfang ist zu streichen. Andernfalls ist der Variantenvorschlag zu wählen.

2. Bauen ausserhalb der Bauzone

2.1 Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?

Nein. Der Vorschlag ist zu kompliziert und bringt keine Verbesserungen zum geltenden Recht.

2.2 Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?

Nein, die Vorschriften sind zu detailliert.

2.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?

Obliegt der kantonalen Organisationshoheit, ist nicht in einem Bundesgesetz zu regeln.

3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

3.1 Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?

Ja.

3.2 Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird?

Ja, ein Sachplaneintrag sichert Infrastrukturvorhaben behördenverbindlich.

3.3 Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?

Bundesregeln zum Untergrund sind unnötig, da dies eine kantonale Angelegenheit ist.

4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg

4.1 Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a^{bis} sowie Art. 38b)?

Nein. Es braucht keine bundesgesetzliche Institutionalisierung der längst praktizierten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen/Gemeinden.

In Art. 5a Abs. 3 soll festgehalten werden, dass der Bund seine Politiken auf die Raumentwicklungsstrategie sowie die kantonalen Richtpläne abstimmt.

4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art.5b, Art. 9 Bst. a)?

Nur unter Federführung der Kantone. In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass neben dem Raumkonzept Schweiz kein zusätzliches Instrument eingeführt wird.

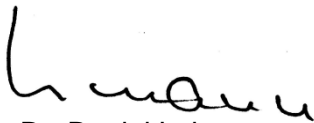
4.3 Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch *eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?*

Die in Art. 4a Abs. 2 umschriebene Berichterstattungspflicht genügt vollauf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann
Direktor



Martin A. Senn
Vizedirektor

Kopien: - bauenschweiz
- sgV
- economiesuisse
- Infra
- BPUK
- SAB
- HEV